

Diese Allgemeinen Vorschriften dienen dazu, jeden Werkfremden, der auf dem Betriebsgelände der Firma Leistner Hans GmbH arbeitet, auf die einzuhaltenen Vorschriften aufmerksam zu machen, um die Sicherheit für Mensch und Betrieb sowie für die Umwelt und die Nachbarschaft zu gewährleisten.

Die Leistner Hans GmbH ist ein innovatives, traditionsreiches Unternehmen, das die verschiedensten Oberflächenbeschichtungen durchführt.

Wir wollen unseren Kunden ein hochwertiges Produkt liefern, das den Kundenanforderungen in allen Punkten entspricht. Das gilt insbesondere für Termintreue, Produktqualität und dem Schutz der Umwelt. Nur so können wir den hohen Anteil an Stammkunden weiter halten und ausbauen, um die Marktführerschaft zu behaupten.

Um sicherzustellen, dass die Kundenforderungen wie auch alle Umweltvorgaben zuverlässig umgesetzt werden, haben wir uns entschlossen, ein Managementsystem einzuführen, welches von allen Mitarbeitern getragen wird und qualitäts- und umweltfähige Lieferanten voraussetzt. Das Managementsystem ist für uns ein wichtiges Instrument zur optimalen Umsetzung der Forderungen und Erwartungen unserer Kunden, der gesetzlichen Vorschriften und technischen Regeln, sowie zur Einhaltung der Umweltschutzbestimmungen mit Arbeitsschutzregelungen im Einklang mit unseren wirtschaftlichen Interessen.

Umweltschutz heißt für uns insbesondere ein sparsamer Einsatz von Ressourcen, sowie die Minimierung von Emissionen und Abfällen.

Gesunde Mitarbeiter sind eine wesentliche Voraussetzung für den wirtschaftlichen Erfolg und die Sicherung der Arbeitsplätze in unserem Unternehmen. Die sicherheitsgerechte Planung und Auslegung unserer Produkte und Leistungen werden durch ein unternehmensweites Managementsystem gesteuert.

Wir verpflichten uns, das Managementsystem, unsere qualitativen, umweltfähigen und sicherheitsgerechten Leistungen sowie die Erfüllung der Forderungen und Erwartungen unserer Kunden auf einem hohen Niveau zu halten und kontinuierlich so weit wie möglich zu verbessern.

Jeder Mitarbeiter ist für das Erreichen unserer Ziele im Sinne einer bestmöglichen Qualität sowie eines bestmöglichen Arbeits- und Umweltschutzes verantwortlich. Wir fördern das Potential unserer Mitarbeiter und stellen sicher, dass diese über die für Ihre Tätigkeit erforderliche Qualifikation und Informationen verfügen.

Mit dieser Unternehmenspolitik haben wir unsere Zielsetzungen dokumentiert. Jährlich werden in Abstimmung zwischen Leitung, Prozessverantwortlichen und Managementbeauftragtem Ziele festgelegt, die der Umsetzung der Unternehmenspolitik dienen. Um im Sinne einer Erfolgskontrolle die Zielerreichung überprüfen zu können, werden soweit möglich, quantitative Zielvorgaben festgelegt. Sowohl die Qualitätspolitik als auch die Qualitätsziele werden jährlich über Aushänge allen Mitarbeitern bekannt gemacht.

Um uns weiter zu verbessern, werden Ziele und Maßnahmen festgelegt, die in einem Programm zusammengefasst und dokumentiert werden. Ziele sind in der [Liste der Prozesse](#), Maßnahmen im [Ökoprofit-Handbuch Kapitel 14](#) dokumentiert.

Die Umsetzung und Wirksamkeitskontrolle der Maßnahmen obliegt den jeweiligen Verantwortlichen, der Managementbeauftragte überprüft kontinuierlich die Umsetzung.

Jeder Werkfremde muss sich stets der möglichen Gefahren (wie z.B. durch brennbare Flüssigkeiten, explosive und giftige Dämpfe sowie Gase, Säuren, Laugen usw.) auf unserem Gelände bewusst sein.

Vor Aufnahme von Arbeiten auf dem Betriebsgelände muß sich jeder Werkfremde bei der für ihn zuständigen Stelle melden, um sich über alle zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen zu informieren. Hierbei ist möglicherweise eine Sicherheitsunterweisung zu durchlaufen.

1. Voraussetzung für ein Beschäftigungsverhältnis

Jeder auf dem Betriebsgelände Beschäftigte muss aufgrund seine Lebensalters, seiner physischen und psychischen Eignung sowie seiner fachlichen Kenntnisse in der Lage sein, die ihm übertragenen Aufgaben uneingeschränkt durchführen zu können.

Für Fremdfirmenmitarbeiter liegt die diesbezügliche Verantwortung beim Auftragnehmer.

Es muss sichergestellt sein, dass durch die Beschäftigung von Personen, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, die Sicherheit nicht gefährdet wird, d.h. ein deutschsprechender Mitarbeiter hat ständig vor Ort zu sein. Ausländische Mitarbeiter müssen in Besitz einer gültigen Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung sein, das Mitführen des Sozialversicherungsausweises ist generell Pflicht.

2. Betreten und Verlassen des Betriebsgeländes

Jeder angestellt Beschäftigte muss bei Betreten des Betriebsgeländes an der Zeituhr seine Anwesenheit dokumentieren.

Jeder Fremdbeschäftigte muss einen gültigen Besucherschein haben und sich damit ausweisen können. Der Ausweis ist beim Betreten des Betriebsgeländes unaufgefordert an der Anmeldung abzuholen und sichtbar zu tragen. Den Anweisungen des Besuchten ist Folge zu leisten. Das Betriebsgelände darf nur durch die zugelassenen Zugänge betreten oder verlassen werden. Eigentum des Betriebes sowie auch Schrott, Holzabfälle usw. dürfen nicht mitgenommen werden, außer es wurde eine schriftliche Genehmigung erteilt. Die Besuchten sind angewiesen, Personen, die das Betriebsgelände verlassen, stichprobenhaftig zu kontrollieren.

3. Parken und Benutzen der Betriebsgeländes

Geparkt werden darf nur auf zugewiesenen Parkplätzen. Das Parken geschieht auf eigene Gefahr.

Die Einfahrt in das Betriebsgelände ist soweit möglich zu vermeiden. Ausnahmen können nur auf schriftlichen Antrag genehmigt werden.

Auf dem Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung.

Höchstgeschwindigkeit 10 km/h

Es dürfen nur die befestigten Straßen befahren werden, Sicherheitsgurte sind anzulegen.

Mitfahren auf Staplern und anderen Fahrzeugen, die nicht zur Personenbeförderung zugelassen sind, ist ausnahmslos verboten.

Hydranten, Feuermelder und andere Einrichtungen zur Feuerbekämpfung sowie Notduschen und andere Einrichtungen für die Erste-Hilfe müssen stets zugänglich bleiben.

Zufahrten und Durchfahrten sind für Feuerwehrfahrzeuge und Rettungswagen freizuhalten.

4. Rauchverbot / Alkoholverbot / Verbot berauschender Mittel (Drogen)

Das Rauchen ist auf dem gesamten Betriebsgelände grundsätzlich zu unterlassen. Ausgenommen sind nur die ausdrücklich zugelassenen und gekennzeichneten Bereiche. Eine Missachtung führt sofort zum Verweis vom Betriebsgelände.

Eine gesonderte Raucherlaubnis kann nur von der Sicherheitsabteilung schriftlich erteilt werden.

Das Mitführen und der Genuss von alkoholischen Getränken aller Art oder Drogen ist auf dem Betriebsgelände nicht gestattet.

Personen in angetrunkenem Zustand oder unter Einfluss von Drogen dürfen das Betriebsgelände nicht betreten, bzw. werden sofort des Betriebsgeländes verwiesen.

Die Missachtung dieser Gebote kann ein sofortiges Betriebsverbot zur Folge haben.

5. Mobilfunk / Handy

Der Gebrauch von Mobilteilen, Handys, CB-Funk und ähnlichem ist grundsätzlich nur in Sozial- und Verwaltungsgebäuden sowie in Bürogebäuden und Werkstätten gestattet.

Untersagt ist die Benutzung in verfahrenstechnischen Anlagen, Tanklagern, Abfüllstationen, Meßwarten, Laboratorien und Rechnerräumen.

Private Handynutzung ist ausnahmslos verboten.

6. Aufstellung und Ausrüstung von Baubaracken und Bauwagen

Baubaracken und Bauwagen dürfen nur an den zugewiesenen Plätzen aufgestellt werden. Die Ausrüstung hat den Anforderungen aus der Arbeitsstätten-Verordnung bzw. den Arbeitsstätten-Richtlinien zu entsprechen. Die Fremdfirma ist verpflichtet, jede Baracke und jeden Bauwagen mit einem vorschriftsmäßigen, einsatzbereiten und für alle Brandklassen geeigneten DIN-Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Pulverfüllung auszurüsten.

Aufstellung und Benutzung von Öfen und Heizkörpern und nicht explosionsgeschützten elektrischen Geräten in Baracken und Bauwagen bedarf der Genehmigung durch den Sicherheitsbeauftragten.

Erforderliche Anschlüsse an die Wasserversorgung bzw. an die Entsorgungssysteme sind mit der jeweiligen Bauaufsicht abzustimmen.

Trinkwasser ist nur aus Wasserhähnen in festen Gebäuden zu entnehmen. Feuerlöschwasser darf nicht als Trinkwasser oder Brauchwasser verwendet werden.

7. Arbeitsgeräte und Arbeitsmittel

Die Fremdfirmen sind für den einwandfreien Zustand ihrer Geräte selbst verantwortlich. Sämtliche Arbeitsgeräte müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen. Nicht entsprechende Arbeitsgeräte können von Mitarbeitern von LEISTNER gesperrt werden.

Brenngas- und Sauerstoffflaschen müssen mit einem Druckminderer und zusätzlich mit einer Flammrückschlagsicherung versehen sein. Alle Druckgasflaschen sind bei Nichtgebrauch aus den Anlagen zu entfernen und zu sichern. Für die Folgen der Benutzung ungeeigneter schadhafter Werkzeuge sind die Fremdfirmen voll haftbar.

Das Betätigen von Armaturen, Schaltern und anderen Betriebseinrichtungen in den Betriebsanlagen darf nur durch das zuständige Bedienungspersonal erfolgen.

Die Entnahme von Wasser, Luft, Brenngas, Stickstoff sowie anderen Betriebsmitteln darf nur an entsprechend gekennzeichneten Entnahmestellen mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Aufsicht vorgenommen werden. Die Bedienung von Armaturen an den Entnahmestellen ist durch das Anlagenpersonal vorzunehmen.

Alle Arbeitsmittel, wie z. B. Leitern oder Werkzeuge sind von den Fremdfirmen mitzubringen. Ausrüstungsgegenstände von Leistner dürfen von Fremdfirmen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Aufsichtsperson verwendet werden.

8. Kleidung und Arbeitsschutzausrüstung

Innerhalb der Betriebsanlagen besteht die Pflicht zur Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung, bestehend mindestens aus Schutzbrille,

knöchelhohen Schuttschuhen sowie schwerentflammbarer Arbeitskleidung.

Es darf nicht mit freiem Oberkörper, bloßen Armen oder in kurzen Hosen gearbeitet werden.

Leistner-Mitarbeiter können Arbeitsschutzausrüstungen gemäß Ihrem Arbeitsvertrag beziehen.

Von Fremdfirmen sind sämtliche persönliche Schutzausrüstungen selbst zu stellen und zu unterhalten. Die Schutzausrüstungen müssen den Arbeitsschutzvorschriften entsprechen.

9. Koordinator

Fallen die Arbeiten mehrerer Gewerke zeitlich und räumlich zusammen, dann ist zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung ein Koordinator gemäß VGB 1, § 6 zu benennen. Der Koordinator ist namentlich in einem Erlaubnisschein aufzuführen.

Soweit es für die Sicherheit erforderlich ist, hat dieser Koordinator auch Weisungsbefugnis gegenüber allen Mitarbeitern und Fremdmitarbeitern in seinem Zuständigkeitsbereich.

Brand- bzw. Sicherungsposten sind hinsichtlich der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und zur Abwendung von Gefahren ebenfalls weisungsberechtigt.

10. Arbeiterlaubnisscheine

Innerhalb des Betriebsgeländes dürfen Arbeiten (z.B. Instandhaltungsarbeiten, Änderungen an bestehenden Einrichtungen, Neubauten usw.) nur mit einer besonderen schriftlichen Arbeiterlaubnis ausgeführt werden. Es dürfen nur die auf dem Schein genannten Arbeiten an der im Schein angegebenen Stelle durchgeführt werden, andernfalls ist ein neuer Schein erforderlich.

Die Erlaubnis zur Ausführung der Arbeit gilt als erteilt, wenn die Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden und alle erforderlichen Unterschriften geleistet worden sind. Für Leistner-Mitarbeiter sind Abweichungen von dieser Regelung zulässig.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Arbeitsausführenden in Abhängigkeit ihrer Tätigkeit nach den geltenden Grundsätzen der Berufsgenossenschaft ärztlich untersucht und tauglich sein müssen.

Bei Gefahren aller Art sind alle Arbeiten einzustellen; die Arbeiterlaubnis verliert ihre Gültigkeit und muss erneut durch den Betrieb freigegeben werden.

11. Gefährliche Stoffe / Abfälle

a) Gefährliche Stoffe, die im Hause Leistner vorhanden sind

Im Hause Leistner sind gefährliche Stoffe vorhanden. Die Aufsichtsperson wird die eingesetzten Arbeiter über die gefährlichen Stoffe vor Arbeitsaufnahme im Arbeitsbereich informieren. Den Anweisungen ist dann strikt Folge zu leisten. Selbstständiges Betreten von Bereichen, die nicht zu dem freigegebenen Arbeitsbereich gehören ist schon hinsichtlich möglicher Gefahren durch gefährliche Arbeitsstoffe nicht gestattet.

b) Gefährliche Stoffe, die mitgebracht werden

Verwendete Stoffe, die unter die Gefahrstoff-Verordnung oder andere Rechtsverordnungen fallen, müssen von Leistner zugelassen und entsprechend gekennzeichnet sein. Beim Umgang sind alle einschlägigen diesbezüglichen Vorschriften zu beachten. Insbesondere wird hierbei auf die Benutzung der vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstung hingewiesen.

c) Abfälle

Es dürfen keine Gegenstände, Materialien oder Abfälle auf dem Betriebsgelände weggeworfen werden. Jegliche Abfälle, insbesondere brennbare Materialien wie Holz, Papier, Putzwolle sowie Glasabfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu sammeln. Zur Selbstentzündung neigende Stoffe sind in dafür geeigneten Behältern aufzubewahren.

Alle Arbeitsstellen sind stets sauber zu halten und nach Arbeitsende in einwandfreiem Zustand wieder zu verlassen.

Spraydosen sind nach Arbeitsende aus den Anlagen zu entfernen.

Abfälle von Arbeiten von Fremdfirmen sind von diesen zu entsorgen. Zurückgelassene Abfälle wird Leistner auf Kosten der Fremdfirmen mit einem Entsorgungszuschlag entsorgen lassen.

Nicht gereinigte Arbeitsstellen werden auf Kosten der beschäftigten Fremdfirma gereinigt.

Die Fremdfirmen zur Seite gestellte Aufsichtsperson wird die Unterschrift unter Arbeitsscheine verweigern, bis alle diese Vorschriften eingehalten sind.

12. Arbeiten an elektrischen Einrichtungen

Unbefugtes Arbeiten an elektrischen Anlagen/Einrichtungen ist verboten. Reparaturen und Veränderungen erfordern einen ausdrücklichen Auftrag von Leistner und dürfen nur von einer Elektrofachkraft durchgeführt werden.

13. Grundwasserschutz / Abwassersystem

Alle Arbeiten sind zu auszuführen, dass dabei evtl. auslaufende Kohlenwasserstoffe (Rohöl, Benzin, Heizöl usw.) und andere wassergefährdende Flüssigkeiten vollständig aufgefangen werden. Aufgefangene Flüssigkeiten sind gemäß besonderer Anweisung zu beseitigen. Ist das vollständige Auffangen dieser Flüssigkeiten nicht erfolgt, muss der Gewässerschutzbeauftragte, die Bauaufsicht bzw. das Betriebspersonal sofort benachrichtigt werden.

14. Unfall- und Schadensverhütung

Alle Lieferungen und Leistungen einer Fremdfirma sind unter Beachtung aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der von den Berufsgenossenschaften herausgegebenen Unfallverhütungsvorschriften auszuführen.

Sie sind von jedem einzuhalten. Nichtbeachtung der UVV und dieser Allgemeinen Vorschriften können bis zur fristlosen Entlassung und sofortiger Verweisung vom Betriebsgelände führen.

Unfallgefahren/Unfallquellen sind unverzüglich zu beseitigen. Der zuständigen Vorgesetzten bzw. die Aufsichtsperson ist hierüber zu informieren.

15. Verhalten bei Unfällen

Alle Arbeitsunfälle sind sofort der Geschäftsleitung, dem Vorgesetzten, der Sicherheitsabteilung und ggf. dem Projektleiter zu melden. Unfallberichte sind unverzüglich der Sicherheitsabteilung zuzuleiten.

Leistner-Mitarbeiter haben darüber hinaus auch alle Wegunfälle sofort zu melden.

16. Feuerwehr

Jede Wasserentnahme aus dem Hydrantennetz nicht im Brandfall bedarf der Zustimmung der Sicherheitsabteilung. Solche Entnahmen sind normalerweise zu unterlassen.

Feuerwehr München: 112

17. Feuer-, Gas- und Ölaustritt

Jeder, der ein Feuer, einen Gas- oder Ölaustritt erkennt, hat Sorge zu tragen, dass dieses unverzüglich der Geschäftsleitung gemeldet wird.

Folgende Meldewege sind möglich:

- Ø telefonisch unter genauer Angabe der Örtlichkeit, wobei langsam und deutlich zu sprechen ist
- Ø Tel. 112
- Ø durch Boten.
- Ø durch das Bereitschaftstelefon Nbst. 74

Werkangehörige haben sich bei Alarm nach den Verhaltensregeln der Alarmpläne zu richten.

Alle Handwerker und Angehörige von Fremdfirmen stellen die freigegebenen Arbeiten ein.

Alle Geräte müssen abgeschaltet werden.

Die Betriebsanlagen sind zu verlassen.

Es sind die Ihnen zugewiesenen Sammelräume aufzusuchen.

Vermisste Personen sind unverzüglich an die Feuerwehrzentrale zu melden.


Nach Beendigung eines Alarmzustandes wird Entwarnung gegeben.

18. Fotografieren

Das Fotografieren auf dem Betriebsgelände ist nur mit Genehmigung der Leistner-Geschäftsführung bzw. des zuständigen Bereichsleiters gestattet.

Leistner Hans GmbH

Südd. Metallspritzwerkstätten

III. MITGELTENDE UNTERLAGEN	
6.36 ALLGEMEINE QUALITÄTS-, UMWELTSCHUTZ-, SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZVORSCHRIFTEN	AUSGABEDATUM: 30.01.2008

Bestätigung

Ich bin über die allgemeinen Qualitäts-, Umweltschutz-, Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften, die auf dem Gelände der Leistner Hans GmbH gelten, belehrt worden und bestätige hiermit den Empfang und die Einhaltung der vorstehenden Vorschriften, sowie der gesetzlichen Vorschriften.

Ort

Datum

Name des Empfänger in Druckbuchstaben

Unterschrift der Empfänger

Fremdfirma (Stempel)

rechtsverbindliche Unterschrift der Fremdfirma